



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 24.02.2005 Nr. 6 der TO		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 4/023/2005	
Dez. II	Fachbereich 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	11.02.2005
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Bisherige / weitere Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Ja
Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	24.02.2005		
		Nein	Enth.
			Bemerkungen:

Beratungsgegenstand:

Informationen zum Schulgesetz NRW

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat am 27. Januar 2005 das Schulgesetz NRW beschlossen, das am 01. August 2005 in Kraft tritt.

Folgende sieben Gesetze und drei Rechtsverordnungen sind zu einem einheitlichen Schulgesetz zusammengefasst worden:

- Schulordnungsgesetz
- Schulverwaltungsgesetz
- Schulfinanzgesetz
- Ersatzschulfinanzgesetz
- Schulpflichtgesetz
- Lehrmittelfreiheitsgesetz
- Schulmitwirkungsgesetz

sowie die

- Allgemeine Schulordnung
- Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz
- Kooperationsordnung

Hier die wichtigsten schulträgerrelevanten Regelungen des Schulgesetzes NRW im Überblick:

1. Abitur nach 12 Jahren (§ 18)

Das neue Schulgesetz beinhaltet die Einführung des Abiturs nach 12 Jahren durch den Wegfall der Jahrgangsstufe 11. Der Lehrstoff wird nun in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorgearbeitet. Zur Realisierung des Abiturs nach 12 Jahren ist eine Ausweitung des Unterrichts in den einzelnen Jahrgangsstufen vorgesehen. Diese Ausweitung der Unterrichtszeit betrifft alle Schulformen in NRW.

Nach § 18 Abs. 2 besteht nun die Möglichkeit, dass durch Beschluss des Schulträgers an einem Gymnasium oder an der Gesamtschule eine sog. „Einführungsphase“ eingerichtet wird, wenn dies wegen der Zahl und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderbedürftiger Schülerinnen und Schülern an der Schule erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht.

Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschulen sollen damit die Möglichkeit haben, dass Abitur unproblematisch nachholen zu können. Durch das Abitur nach 12 Jahren sind zusätzliche Stunden zu leisten, die sich vermehrt auf den Nachmittag verlagern werden. Veränderungen treten dabei vor allem in Bezug auf die Schülerbeförderung ein.

Die Mehrstunden können zwar auch am Samstag erteilt werden, dafür muss aufgrund der zusätzlichen sächlichen Kosten der Schulträger sein Einvernehmen mit der Schulkonferenz herstellen.

Eine Verpflichtung zur Mittagsversorgung ist gesetzlich nicht geregelt.

2. Sonderpädagogische Förderung (§§ 19 f.)

Begrifflich werden mit dem neuen Schulgesetz die Sonderschulen durch die sog. „Förderschulen“ ersetzt. Gewünscht wird die Ausdehnung der Förderung von behinderten Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht sowie in integrativen Lerngruppen. Die Schulaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Schulträgers integrative Lerngruppen an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür sachlich und personell ausgestattet ist. Der gemeinsame Unterricht und die Einrichtung von integrativen Lerngruppen stehen gem. § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 7, 8 weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schulträgers. Die Neuregelung sieht jedoch keinen finanziellen Ausgleich des Schulträgers durch das Land für das notwendige Personal (z.B. Betreuungskräfte, Integrationshilfe) vor.

3. Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern (§ 34 Abs.6)

Das Schulgesetz beinhaltet eine Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und Asylanten und alleinstehenden Kindern und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Ebenso besteht gem. § 34 Abs. 6 auch eine Schulpflicht für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.

4. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36)

Die Regelung beinhaltet, dass Eltern, deren Kinder das 4. Lebensjahr vollendet haben, vom Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen werden, um über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten zu werden.

5. Ausweitung des Alkohol- und Rauchverbots (§ 54 Abs. 5)

Im Schulgesetz erfolgt eine Aufwertung des Gesundheitsschutzes. Sowohl auf dem Schulgrundstück als auch außerhalb des Schulgrundstückes ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Über Ausnahmen kann zwar die Schulkonferenz entscheiden, brandweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.

6. Schulleitung/Besetzung von Schulleiterstellen (§§ 59 ff.)

Künftig tragen die Schulleiterinnen und Schulleiter vor allem in Fragen der Personalführung und Personalbewirtschaftung in der Schule mehr Verantwortung. Sie treffen Entscheidungen über die Verteilung der Anrechnungsstunden und von Sonderaufgaben sowie über die Abschlüsse befristeter Verträge. Ebenso kann das Ministerium den Schulleiterinnen und Schulleitern weitere dienstrechtliche Zuständigkeiten übertragen. Zudem kann das Ministerium eine sog. „Erweiterte Schulleitung“ zulassen und einzelne Leitungsaufgaben nach Maßgabe eines von der Schulleitung aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes auf Lehrerinnen und Lehrer übertragen. In dem Geschäftsverteilungsplan soll auch geregelt werden können, wer die Abwesenheitsvertretung der Schulleitung übernimmt.

Der Schulleiter soll den jährlichen Schulhaushalt aufstellen und die der Schule zugewiesenen Mittel bewirtschaften. Die Entscheidung über den Schulhaushalt wird von der Schulkonferenz getroffen.

Bestand haben die bisherigen Regelungen zur Besetzung der Schulleiterstellen. Eine Neuregelung besteht allerdings darin, dass auch Anregungen der Schulkonferenz angemessen zu würdigen sind.

7. Dependancen und Verbundschulen (§ 79 Abs. 2, § 83)

Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt wird, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Der Schulträger kann nach § 83 in der Sekundarstufe I Schulen zweier unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. Der Unterricht soll teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden können. Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden werden, müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Sollte ein Verbund auch eine Schule mit der Sekundarstufe II umfassen, so müssen in der Regel mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang geführt werden.

8. Mindestgröße von Schulen (§ 82)

Bei der Errichtung einer Schule muss die Mindestgröße für 5 Jahre gesichert sein, wobei 28 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse gelten. Gymnasien müssen bei der Errichtung nicht mehr wie bislang zweizügig, sondern dreizügig gegliedert sein, können aber als zweizügige Schule fortgeführt werden. Darüber hinaus wird für die gymnasiale Oberstufe eine Mindestzahl von 42 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 11 festgelegt.

9. Reform der Schulaufsicht (§§ 86 ff.)

Die Struktur der Schulaufsichtsbehörden wird aus dem Schulverwaltungsgesetz grds. übernommen. Gem. § 88 Abs. 5 nehmen die unteren Schulaufsichtsbehörden spätestens ab 01. Januar 2009 schulaufsichtliche Aufgaben für alle Schulformen wahr. Die Schulaufsicht erfolgt dann schulformübergreifend. Art und Umfang der den unteren Schulaufsichtsbehörden zu übertragenden Aufgaben sollen rechtzeitig durch Gesetz geregelt werden.

10. Regelung zur Finanzverteilung (§§ 92 ff.)

Im Wesentlichen hält das neue Schulgesetz NRW an der bisherigen Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Land und Schulträgern fest. Es bleibt insbesondere dabei, dass das Land die Personalkosten für die Lehrerinnen und Lehrer trägt, während die Kommunen die übrigen Personal- und Sachkosten zu finanzieren haben.

11. Reform der Ersatzschulfinanzierung

An die Stelle der Bezeichnung „Privatschulen“ tritt die Formulierung „Schulen in freier Trägerschaft“ als Sammelbezeichnung für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen (§§ 100 ff.). In den Regelungen wird die Gleichwertigkeit des privaten Schulwesens mit dem öffentlichen Schulwesen herausgestellt.

12. Übergangsregelung zu den Befreiungstatbeständen (§ 133 Abs. 9)

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Befreiungstatbestände nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz und § 7 Abs. 1 letzter Satz Schulfinanzgesetz bis zum 31.07.2006 für die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und für die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Abschnitt 2 des SGB II fortgelten.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine